

# Allgemeine Mietkonditionen für Ersatzwagen

Die Mietkonditionen bilden einen integrierenden Bestandteil des Automietvertrages. Bei dessen Unterzeichnung bestätigt der Mieter, die Mietkonditionen gelesen zu haben und sie bedingungslos zu akzeptieren.

## 1. Pflichten des Mieters/Fahren durch Drittpersonen:

Der Mieter bestätigt, das Mindestalter von 20 Jahren erreicht zu haben und im Besitze eines gültigen Führerscheines zu sein. Der Ersatzwagen darf nur vom Mieter gefahren werden. Entsteht ein Schaden durch das Fahren einer Drittperson, oder durch Fahren ohne gültigen Führerschein oder in fahruntüchtigem Zustand, wobei eine Toleranzgrenze von 0.00 gilt, so haftet der Mieter für den ganzen Schaden.

## 2. Ersatzwagen-Übernahme/-Rückgabe:

Der Mieter übernimmt den Ersatzwagen mit einem vollen Tank und in betriebs sicherem, sauberem und fahrbereitem Zustand inkl. Reserverad und Originalwerkzeug. Weiteres Zubehör ist auf dem Mietvertrag vermerkt und in tadellosem Zustand. Beanstandungen seitens des Mieters müssen der Vermieterin vor Mietbeginn gemeldet werden. Die Miete beginnt am Domizil der Vermieterin und endet, wenn der Ersatzwagen dahin zurückkehrt. Bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die Vermieterin sofort zu benachrichtigen. Wird der Ersatzwagen nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so wird dem Mieter für jeden weiteren angebrochenen Tag eine zusätzliche Tagesmiete in Rechnung gestellt. Der Ersatzwagen ist mit vollem Tank zurückzugeben. Schäden, Mängel und andere ausserordentlichen Ereignisse sind der Vermieterin zu melden. Die Vermieterin behält sich vor, zusätzliche Aufwendungen infolge ausserordentlicher Verschmutzung des Ersatzwagens dem Mieter in Rechnung zu stellen.

## 3. Pflichten des Mieters:

Der Mieter hat den gemieteten Ersatzwagen sorgfältig zu fahren, nach bestem Wissen zu pflegen, selbst auf das gute Funktionieren des Motors und der Bremsen zu achten, regelmässig Oel, Kühlwasser und Pnuedruck zu kontrollieren und wenn nötig nachzufüllen bzw. zu regulieren. **Im Ersatzwagen gilt striktes Rauchverbot.** Bei aussergewöhnlicher Verschmutzung ist der Ersatzwagen vor Rückgabe zu reinigen; ansonsten behält sich die Vermieterin vor, eine Reinigungspauschale in Rechnung zu stellen. Dem Mieter ist es **untersagt**, ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters den Ersatzwagen für **Fahrten ins Ausland** zu benützen. Bei Zuwiderhandlung schliesst die Vermieterin sämtliche Haftung aus.

## 4. Haftung:

Im Falle von Schaden, Unfall und Diebstahl haftet der Mieter für sämtliche der Vermieterin entstandenen Aufwendungen aus Unfallschäden, Brandschäden, Diebstahl, selbstverschuldeten Reparaturen etc. Als Aufwendungen gelten unter anderem Fahrzeugschäden, Minderwert, Transport, Expertisen, Schadenbehandlung, Ersatzwagenausfall, Umtriebe, Spesen, Haftpflichtselbstbehalt und Bonusverlust.

Als Halter des Ersatzwagens ist die Vermieterin gesetzlich verpflichtet, die Personendaten des Fahrzeuglenkers bzw. des Mieters an die Behörden zu melden, wenn mit dem Ersatzwagen eine Geschwindigkeitsübertretung begangen wird. Die Vermieterin behält sich vor, für diesen Aufwand eine administrative Gebühr von CHF 30.- zu verrechnen.

## 5. Haftpflicht und Kaskoversicherung:

Es besteht eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller gesetzlichen Haftpflichtansprüche von Dritten gegenüber dem Halter oder Fahrer des Ersatzwagens für Personen- oder Sachschäden, die durch den Betrieb des Ersatzwagens verursacht werden. Zudem besteht eine Kaskoversicherung. Pro Schadenfall gehen bei der Kaskoversicherung **CHF 500.- - Selbstbehalt** zu Lasten des Mieters. Bei der Haftpflichtversicherung fällt kein Selbstbehalt an. Bei grobfahrlässigem Verhalten des Fahrers wird dieser gegenüber der Versicherung regresspflichtig.

## 6. Pannen/Reparaturen:

Bei einer Panne ist sofort die Vermieterin zu unterrichten. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung der Vermieterin Reparaturen oder Servicearbeiten am Ersatzwagen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

## 7. Unfall:

Im Falle eines Unfalls ist ein Unfallprotokoll zu erstellen sowie unterzeichnen zu lassen und bei Unklarheit über das Verschulden die Polizei zu verständigen. Die Vermieterin ist sofort zu benachrichtigen.

## 8. Wildschäden/Diebstahl:

Im Falle eines Diebstahls bzw. Wildschadens hat der Mieter sofort die Polizei bzw. den Wildhüter zu verständigen und einen Polizeibericht bzw. Wildhüterbericht erstellen zu lassen. Die Vermieterin ist sofort zu benachrichtigen.

## 9. Fahrzeugausfall:

Bei Fahrzeugausfällen durch Unfall, Diebstahl, mechanischen Defekte etc., löst sich der Mietvertrag sofort und entschädigungslos auf. Der Vermieter haftet in keiner Weise für Ersatzwagen, Mietreduktion noch sonstige dem Mieter und Insassen entstandenen Schäden und Aufwendungen aller Art.